

Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“

- Abwägungen -

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 23.12.2020 – 15.01.2021	
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB 03.11.2020 - 07.12.2020	
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung 02.04.2021 – 05.05.2021	X
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 02.04.2021 – 05.05.2021	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 2 BauGB

Keine.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Tornow
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Industrie- u. Handelskammer
- Handwerkskammer Hannover
- Evangelisches Kirchenamt
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Nieders. Forstamt Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Erdgas Münster GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover
- DB AG - DB Immobilien
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“
- Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Open Grid Europe GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband

- Vodafone Towers Germany GmbH
- Landkreis Vechta
- Stadt Damme
- Bundesagentur Dienststelle Berlin
- GVG Glasfaser GmbH

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- | | |
|---|---------------------------|
| • Unterhaltungsverband Hunte | 25.03.2021 |
| • Samtgemeinde Rehden | 07.04.2021 |
| • ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 25.03.2021 |
| • TenneT TSO GmbH | 26.03.2021 |
| • Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP | 30.03.2021 |
| • Wintershall Dea Deutschland GmbH | 01.04.2021 |
| • E.On Ruhrgas AG / PLEdoc GmbH | 24.03.2021 und 14.04.2021 |
| • Gasunie Deutschland Services GmbH | 15.04.2021 |
| • Nowega GmbH | 29.03.2021 und 15.04.2021 |
| • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt | 04.05.2021 |
| • Bischöfliches Generalvikariat, Bistum Osnabrück | 12.04.2021 |
| • Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ | 08.04.2021 |
| • EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst | 30.03.2021 |
| • Amprion GmbH | 07.04.2021 |
| • Samtgemeinde Barnstorf | 14.04.2021 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group | 12.04.2021 |
| • GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL | 07.04.2021 |

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- | | | |
|----|--|----|
| 1 | Landkreis Diepholz, 05.05.2021 | 2 |
| 2 | LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.04.2021 | 4 |
| 3 | Nds. Landesamt für Bergbau, Energie u Geologie, 21.04.2021..... | 5 |
| 4 | Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 12.05.2021..... | 6 |
| 5 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest - PTI 12, 03.05.2021 | 6 |
| 6 | Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.04.2021 | 7 |
| 7 | Telefónica Germany, 21.04.2021 | 8 |
| 8 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 28.04.2021 | 9 |
| 9 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 28.04.2021 | 9 |
| 10 | AWG – AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, 25.03.2021 | 10 |
| 11 | Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH, 19.04.2021..... | 10 |

1 Landkreis Diepholz, 05.05.2021

Eingabe – Landkreis 1	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Nach Prüfung des Entwurfs des Bebauungsplanes St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand II“ (Stand März 2021) bestehen keine naturschutzbehördlichen Bedenken, soweit die im Entwurf bereits erwähnten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die</p>
-----------------------	---

	artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG umgesetzt werden.
Beschlussempfehlung	Die Stadt wird die in der Begründung und im Umweltbericht benannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einhalten und umsetzen sowie die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei allen Maßnahmen berücksichtigen.
Eingabe – Landkreis 2	<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>Gegenüber den Inhalten des B-Planes Nr. 10 bestehen seitens der UWB keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird empfohlen, die Planungen zur Oberflächenentwässerung mittels einer zentralen Regenwasserkanalisation mit Anschluss an ein im Geltungsbereich des B-Planes positioniertes RRB und anschließender Weiterleitung der Drosselablaufmengen (entspr. der Abflussspende 2 l/(sxha)) in einen weiterführenden RWK zur Einleitung in ein Vorflutgewässer kurzfristig mit der UWB abzustimmen, bevor der erforderlich werdende Wasserrechtsantrag nach §§ 8,10 WHG bei der UWB eingereicht wird.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge werden rechtzeitig bei der UWB eingereicht.</p> <p>Wie in der Begründung dargelegt, ist die Oberflächenentwässerung in der von der UWB beschriebenen Form vorgesehen. Alle erforderlichen Abstimmungs- und Genehmigungsschritte werden zu gegebener Zeit vorgenommen. Bei Bedarf wird eine rechtzeitige Abstimmung mit der UWB gesucht.</p>
Eingabe – Landkreis 3	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass in der textlichen Festsetzung § 6 mit Begriff „sonstige Zugänge“ nicht als Zuwegungen z.B. für Fußgänger oder Ähnliches verstanden werden. Zuwegungen in dem vorgenannten Sinne können nicht über die benannten, städtebaurechtlichen Instrumente gesteuert werden. Hierfür kommen allenfalls andere Regelungsmöglichkeiten aus der BauNVO in Betracht.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Festsetzung dient der Begrenzung der maximalen Breite aller Zufahrten und Zugänge zu den Baugrundstücken.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB führt aus, dass aus städtebaulichen Gründen der Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen geregelt werden kann. Auf dieser Rechtsgrundlage basiert die getroffene Festsetzung.</p> <p>Grundstücke sollen auf einer maximalen Breite von 6 m an die öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen werden. Dies schließt auch die Breite von Zugängen, etwa für Fußgänger bis zur Haustür, mit ein. Die Aufteilung ist dabei flexibel und nicht näher definiert. Wie in der Begründung erläutert, dient diese Beschränkung dem Ziel, die Grundstücke möglichst flächensparsam und gebündelt an die Straßenflächen anzuschließen. Insbesondere in Hinblick auf die Zielsetzung, das Gebiet innerhalb der Straßenverkehrsflächen mit Grünräumen und Straßenbäumen zu versehen, soll einer Ausbildung besonders breiter und raumgreifender Zufahrten entgegengewirkt werden. Gleichzeitig stärkt die Vorgabe die Ausbildung durchgrünter Vorgarten- und Straßenräume.</p> <p>Die Beschränkung auf einen einheitlichen Wert für alle Anschlusspunkte an die öffentlichen Verkehrsflächen wird damit weiterhin für städtebaulich erforderlich, in der Praxis umsetzbar und von der Rechtsgrundlage als ermöglicht angesehen. Die festgesetzte Breite von 6,0 m ist großzügig bemessen, um für alle Grundstücke eine ausreichende Erschließung sicherzustellen. Die Festsetzung wird unverändert beibehalten.</p>

Eingabe – Landkreis 4	Die örtlichen Bauvorschriften Nr. 2.2 und Nr. 3 werden weiterhin als mindestens fragwürdig eingestuft, wenn die Wahl der Materialien, die die gleiche gestalterische Wirkung wie die dort als zulässig definierten Materialien erzeugen, Gegenstand der Vorschrift sind. Örtliche Bauvorschriften können sich ausschließlich an die gestalterische Wirkung richten. Ist diese Wirkung analog durch andere, als die genannten, Materialien zu erreichen, handelt es sich aus hiesiger Sicht um einen unzulässigen Eingriff durch den Plangeber.
Beschlussempfehlung	<p>Die örtlichen Bauvorschriften werden unverändert beibehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch hält die Stadt weiterhin an der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägung fest und erhält die örtliche Bauvorschrift aufrecht. Es wird aus gestalterischen Gründen vorgegeben, dass die Dachlandschaft mit Dachziegeln und Dachsteinen auszubilden ist bzw. dass Kunststoff- und Metallfassaden aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen sind. Die entsprechenden Erläuterungen wurden nach der frühzeitigen Beteiligung in die Begründung übernommen und werden unverändert aufrechterhalten.</p>

2 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.04.2021

Eingabe	<p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>
---------	--

	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Ausführungen sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Passus aufgenommen, in dem die vorgenommene Luftbildauswertung einschließlich dem Untersuchungsergebnis dargelegt wird. Die Ausführung, dass Zufallsfunde weiterhin jederzeit möglich sind, sowie ein Hinweis auf das Verhalten bei eventuellen Kampfmittelfunden, findet sich ebenfalls in den Unterlagen und auf der Planzeichnung. Der Belang ist hinreichend berücksichtigt.</p>

3 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie u Geologie, 21.04.2021

<p>Eingabe</p>	<p>Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers sind berücksichtigt. Sowohl im Umweltbericht als auch den Begründungen (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan) sind die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Ein geotechnischer Bericht über die Bodenverhältnisse im Plangebiet wurde erstellt und wurde ebenfalls bei der Erstellung des Umweltberichts beachtet. Detaillierte Untersuchungen des Baugrundes sind bei Bedarf vorhabenbezogen zu erstellen.</p>

4 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 12.05.2021

Eingabe	<p>Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes St. Hülfe Nr.10 „Lange Wand III“. Alle unsere Belange sind berücksichtigt worden.</p> <p>Energieeffizienz: Empfehlung zur Planung von Heizsystemen in Neubauten Lange Wand 3</p> <p>Unser Ziel ist es, die Energieeffizienz in den Fernwärmenetzen der Stadtwerke Huntetal zu steigern. Daher sollen die Temperaturen in den Fernwärmenetzen so niedrig wie möglich gefahren werden. Dieses gilt insbesondere für die Rücklauftemperaturen der Kundenanlagen in Neuanlagen.</p> <p>Es wird den zukünftigen Grundstücks-/ und Hauseigentümern des Neubaugebietes Lange Wand 3 empfohlen, in Neubauten möglichst eine niedrigtemperierte Fußbodenheizung zu planen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen zur Energieeffizienz werden hinweislich in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In der Begründung wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: <i>„Statt einer Verlegung von Gasleitungen wird im Plangebiet ein Nahwärmesystem hergestellt. Per textlicher Festsetzung wird bestimmt, dass in allen Neubauten die technischen Voraussetzungen für einen Anschluss herzustellen sind. Nutzungszwänge können auf Ebene der Bauleitplanung nicht erlassen werden, da die Stadt jedoch die Vergabe der Flächen übernimmt, werden entsprechende Vereinbarungen auf Ebene der Grundstücksverkäufe getroffen. Eine doppelte Verlegung von Nahwärme- und Gasversorgung wäre unwirtschaftlich. Es ist sichergestellt, dass für alle Gebäude eine geeignete Wärmeversorgung bereitgestellt wird.</i></p> <p><u><i>Mit Schreiben vom 12.05.2021 teilen die Stadtwerke als zukünftiger Betreiber des Nahwärmesystems mit, dass zur Steigerung der Energieeffizienz in den Fernwärmenetzen die Temperaturen innerhalb der Netze so niedrig wie möglich gefahren werden sollen. Dieses gilt insbesondere für die Rücklauftemperaturen der Kundenanlagen in Neuanlagen. Es wird den zukünftigen Grundstücks- und Hauseigentümern des Gebiets daher empfohlen, in Neubauten möglichst eine niedrigtemperierte Fußbodenheizung zu planen.“</i></u></p>

5 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest - PTI 12, 03.05.2021

Eingabe	<p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p><i>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</i></p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung</p>
---------	---

	<p>mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Ausführungen zum Vorhalten passiver Netzinfrastruktur werden hinweislich in der Begründung ergänzt. Die weiteren Hinweise betreffen die unabhängig von der Bauleitplanung erfolgende Ausbauplanung.</p> <p>Die Ausführungen zu § 77k Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes werden nicht als Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen. Für den Großteil der voraussichtlich im Plangebiet errichteten (Einfamilien-)Gebäude treffen die Anforderungen des § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetzes nicht zu. So verfügt das Telekommunikationsgesetz im Absatz § 77k Abs. 6: <u>Einfamilienhäuser</u>, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärgebäude ... fallen nicht unter die Absätze 4 und 5. Mit der Festsetzung von maximal zwei Wohneinheiten ist davon auszugehen, dass der Großteil des Plangebiets mit Einfamilienhäusern bebaut wird.</p> <p>Zur Klarstellung und als Hinweis wird jedoch folgender Passus sinngemäß in der Begründung ergänzt: <u>„Die erforderliche Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt über die entsprechenden privaten Anbieter. Besondere Regelungserfordernisse entstehen nicht. Der § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) bestimmt, dass bei neu errichteten Gebäuden entsprechende passive Netzinfrastrukturen vorzuhalten sind. Einfamilienhäuser sind gemäß Abs. 6 hiervon ausgenommen. Grundsätzlich wird das Vorhalten entsprechender Anschlussmöglichkeiten jedoch für alle Neubauvorhaben empfohlen.“</u></p> <p>Die Hinweise zum Ausbau werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.</p>

6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.04.2021

<p>Eingabe</p>	<p>Durch das markierte Planungsgebiet verlaufen unsere beiden Richtfunkstrecken HY1003-HY1011 und HY1011-HY3438. Im Bereich der beiden Richtfunkstrecken ist eine Bebauungshöhe von max. 30 m ü. G. nicht zu überschreiten.</p> <p>In der Anlage "Diepholz Bbpl 10_ Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Tras-sendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein GeoDaten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf, oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>
----------------	--

	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Lage der Richtfunktrasse ist in den Planunterlagen verzeichnet. Bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden die Ausführungen in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Sowohl die zeichnerische Verortung, als auch die textlichen Ausführungen zum Trassenverlauf wurden nach den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) in den Unterlagen angepasst. Ein nachrichtlicher Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen. Die Belange des Trassenschutzes sind damit berücksichtigt.</p> <p>Die weiterhin in der Stellungnahme benannte Fa. Ericsson wurde im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Mit Schreiben vom 12.04.2021 teilte sie mit, dass bezüglich des Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben vorgebracht werden. Es wird daher nicht angenommen, dass dieser Anbieter innerhalb des Plangebiets weitere Richtfunkverbindungen unterhält.</p>

7 Telefónica Germany, 21.04.2021

<p>Eingabe</p>	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch Die Richtfunktrassen sind mit Koordinaten-Angaben benannt Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>
----------------	---

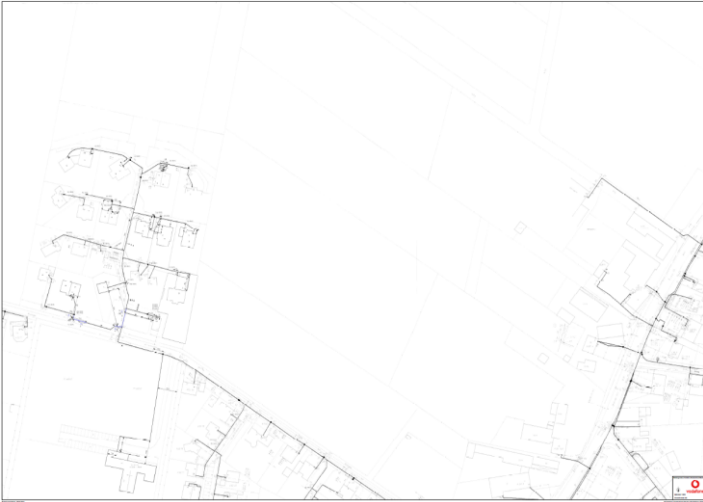
	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p><i>Anlage: Tabellarische Auflistung der Richtfunktrassen mit Koordinaten der Maststandorte</i></p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Lage der Richtfunktrasse ist in den Planunterlagen verzeichnet. Bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden die Ausführungen in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Sowohl die zeichnerische Verortung, als auch die textlichen Ausführungen zum Trassenverlauf wurden nach den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) in den Unterlagen angepasst. Ein nachrichtlicher Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen. Die Belange des Trassenschutzes sind damit berücksichtigt.</p>

8 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 28.04.2021

Eingabe	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise betreffen die unabhängig von der Bauleitplanung erfolgende Ausbauplanung.</p> <p>Sie werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.</p>

9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 28.04.2021

Eingabe	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>
---------	--

	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Anforderungen des Leitungsschutzes werden bei allen baulichen Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise betreffen vornehmlich die unabhängig von der Bauleitplanung erfolgende Ausbauplanung. Bei allen Bau- und Erdarbeiten sind die Anforderungen des Leitungsschutzes zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planunterlagen aufgenommen. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.</p>

10 AWG – AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, 25.03.2021

<p>Eingabe</p>	<p>Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. • Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die vorgesehene Erschließung berücksichtigt die Anforderungen an die Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen. Die Richtlinie findet Berücksichtigung.</p>

11 Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH, 19.04.2021

<p>Eingabe</p>	<p>Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen, würden aber empfehlen die Aussagen in der Begründung des Bebauungsplanes zu ergänzen:</p> <p>Die genannte Haltestelle „B 51“ wird von den Buslinien 125, 131 und 146 bedient. Mit der Linie 125 gibt es ein Fahrtenangebot zum Bahnhof Diepholz. Die übrigen Linien sind auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Ausführungen zu den im Umfeld bestehenden Buslinien werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Sinngemäß wird folgender Passus ergänzt: „Die nächstgelegene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht mit der Bushaltestelle St. Hülfe/B51, die in</p>

	<p><i>etwa 300 m Entfernung gelegen ist. Die Haltstelle wird von den Buslinien 125, 131 und 146 bedient. Mit der Linie 125 gibt es ein Fahrtenangebot zum Bahnhof Diepholz. Die übrigen Linien sind auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.“</i></p>
--	---

E) Sonstige Eingaben / Änderungen - Politik / Verwaltung / Planer

Keine.

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Planzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine.
Begründung	<p>In der Begründung werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahverkehr – Buslinien im Umfeld des Plangebiets • Telekommunikation – Vorhalten passiver Netzinfrastruktur • Nahwärmeversorgung
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> • Keine.
